

Richtlinien für die Beschäftigung von studentischen Tutorinnen und Tutores an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat am 3.12.2008 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Tutorien

1. Studentische Tutorinnen/Tutores haben im Wesentlichen die Aufgabe, Studierende und studentische Projektgruppen in den ersten Studiensemestern im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium an der HBKsaar zu unterstützen, insbesondere durch:

- Einführung in das Studium und die Technik selbständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit
- Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Workshops etc.
- Vertiefende Befassung mit dem in Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff und der angewandten Methode.

2. Tutorien können des Weiteren eingerichtet werden, um

- in Einzelfällen Fragen zu behandeln, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebotes sind
 - die Lernsituation Studierender mit Migrationshintergrund zu verbessern
 - in begründeten Ausnahmefällen Studierende zu unterstützen, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Lehrsituation besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen
 - Reformen, die sich auf Ziele, Inhalte und Arbeitsformen richten, zu erproben.
- Solche Tutorien bedürfen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung.

§ 2 Ausgestaltung der Tutorien

1. Anträge auf Einrichtung eines Tutoriums werden grundsätzlich an die zuständige Fachbereichsratsvorsitzende/den zuständigen Fachbereichsratsvorsitzenden gestellt. Sie müssen die Notwendigkeit des Tutoriums begründen. Über die Einrichtung der Tutorien entscheidet der Fachbereich.

2. Ein Tutorium ist in der Regel den Lehrveranstaltungen der betreffenden Professorin/des betreffenden Professors zugeordnet. Diese/Dieser ist für die fachliche und didaktische Betreuung der studentischen Tutorinnen/Tutores zuständig. Ist ein Tutorium keiner Professorin/keinem Professor oder einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, legt der Fachbereich oder die Hochschulleitung fest, wer die Aufgaben der betreuenden Stelle übernimmt.

3. Die studentischen Tutorinnen/Tutores führen das Tutorium in Absprache mit der betreuenden Stelle durch, die auch die Vorgesetztenfunktion ausübt.

4. Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmer/innen haben.

§ 3 Qualifikation der studentischen Tutorinnen/Tutoren

1. Als studentische Tutorinnen/Tutoren können fachlich qualifizierte Studierende eingesetzt werden, die über äquivalente Kenntnisse der Lehrinhalte der zu betreuenden Lehrveranstaltungen verfügen. Sie sollten zumindest die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
2. Als studentische Tutorinnen/Tutoren können auch Personen eingesetzt werden, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

§ 4 Beschäftigungsumfang und Vergütung

1. Studentische Tutorinnen/Tutoren werden auf der Grundlage eines Vertrages, befristet auf jeweils ein Semester, beschäftigt. Die Vergütung beträgt 10,- €/Stunde (60 Minuten) und ist auf maximal 500,- €/Semester begrenzt. Die Auszahlung der Vergütung ist abhängig von den Einnahmen aus Studiengebühren.
2. Der Beschäftigungsumfang für studentische Tutorinnen/Tutoren soll in der Regel acht Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 5 Bescheinigungen

Die studentischen Tutorinnen/Tutoren erhalten auf Wunsch von der Hochschulleitung eine Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit.

§ 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Richtlinien ist zunächst begrenzt bis zum 31.12.2010.